



Satzung *)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Mahlsdorf-Süd“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Der Bürgerverein Mahlsdorf-Süd verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und auf das soziale Wohl ausgerichtete Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist dem humanistischen Gedankengut verpflichtet und weder parteilich noch konfessionell gebunden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Bildung der Vereinsmitglieder und Bürger in Mahlsdorf-Süd durch ein generationsübergreifendes bürgerschaftliches Engagement. Der Verein kann Kooperationen eingehen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung von Kunst und Kultur sowie Engagement für eine lebenswert Nachbarschaft in Mahlsdorf-Süd. Das wird insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch Kurse, Zirkel, Vorträge, Diskussionsrunden, Lesungen, Ausstellungen und Aufführungen erreicht.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung eines Bürgerhauses für Mahlsdorf-Süd, in dem das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke gepflegt werden kann, verwirklicht.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf Fördermittel einwerben.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsersatz und Aufwandsentschädigungen für erbrachte Leistungen sind unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und insbesondere des § 3.3 für Mitglieder und Nicht - Mitglieder auf Vorstandsbeschluss zulässig.
3. Vorstandsarbeit ist ehrenamtliche Arbeit. Vorstandsmitglieder dürfen aber eine Aufwandsentschädigung für Tätigkeiten erhalten, die nicht zu ihren Aufgaben im Vorstand gehören.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins wiederholt nach Abmahnung durch den Vorstand verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 1 Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand gegeben werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Bürgerverein Mahlsdorf Süd e.V. haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder des Vereins einschließlich des Vorstands haften nicht mit ihrem Vermögen für Ansprüche gegen den Bürgerverein Mahlsdorf Süd.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Protokollführer und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
4. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Protokollführer werden zeitnah im Anschluss an eine Vorstandswahl der Mitgliederversammlung vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Die Mitglieder werden über das Ergebnis dieser Wahl informiert.



5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.
7. Die Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr sowie nach Bedarf statt.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
9. Es dürfen zusätzliche Vereinsmitglieder für die laufende Amtszeit in den Vorstand kooptiert werden. Dadurch darf die in § 7.1 festgelegte Anzahl der Vorstandsmitglieder überschritten werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens 30% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
5. Die Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Weiterentwicklung, Veränderung oder Neustrukturierung des Vereins zu unterbreiten.
6. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Rechenschaftsbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie entlastet den Vorstand. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens 3 Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
8. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (außer bei § 9 und § 11) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



§ 9

Änderung des Zwecks und der Satzung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine „2/3“ - Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
2. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn den Mitgliedern bereits in der Einladung der vorgesehene Tagesordnungspunkt bekannt gegeben wurde und der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurden.
3. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.

§ 11

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen, ist eine „2/3“-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft. Die Mittel sollen unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke in Mahlsdorf-Süd eingesetzt werden. Über die Verwendung des Vermögens beschließt der Vorstand.

§ 12

Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstandes die Liquidatoren.

Satzung in der Fassung vom 23. Juni 2014, mit Änderungen beschlossen am 04. März 2016 und 27. April 2023

Anke Westphal

1. Vorsitzende

Kerstin Wipprecht

2. Vorsitzende

Janet Löbig

Schatzmeisterin

*) Sämtliche Formulierungen gelten für männliche, weibliche und diverse Personen.